

Öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz „Ausweisung eines Sondergebietes Pferdesport statt Fläche für die Landwirtschaft und Wald südöstlich der Nettelseer Straße“ für das Gebiet südöstlich der Nettelseer Straße, südwestlich und nordwestlich des Flurstücks 17/5, Flur 16, und nordöstlich des Flurstücks 19, Flur 16

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 06.06.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung eines Sondergebietes Pferdesport statt Fläche für die Landwirtschaft und Wald südöstlich der Nettelseer Straße“ für das Gebiet südöstlich der Nettelseer Straße, südwestlich und nordwestlich des Flurstücks 17/5, Flur 16, und nordöstlich des Flurstücks 19, Flur 16 sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 21.06.2012 bis zum 23.07.2012

im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag u. Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Regionalplan für den Planungsraum III Fortschreibung 2000,
Landschaftsplan der Stadt Preetz,
Stellungnahme des Kreises Plön vom 3.5.2012,
Ergebnisvermerk des IM, Landesplanung, über ein Gespräch am 4.6.2012,
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, AG -29 20.4.2012

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Preetz, am 05.06.2012

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet